

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Ali Fazli,
Kennedyallee 93, 60596 Frankfurt am Main, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen [REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch Richter am VG Winter als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, reiste seinen Angaben zufolge am [REDACTED] 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2016 einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG am 5. Juli 2017 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, er habe 12 Jahre die Schule besucht und habe Abitur, anschließend habe er ein Jahr Grafikdesign studiert. Neben dem Studium habe er selbstständig als Frisör, DJ und Tanztrainer gearbeitet. Während seiner zweijährigen Wehrdienstzeit, die er zeitlich differierend mit ab 2003 oder um das Jahr 2011 angab, sei er von einem Offizier sexuell genötigt worden. Auch nach dieser Wehrdienstzeit habe dieser Offizier, der sich offenbar in den Kläger verliebt gehabt habe, mit ihm Sex gehabt, obwohl der Kläger das nie wirklich gewollt habe. Er habe diese sexuelle Beziehung zu dem Offizier nie freiwillig unterhalten, habe sich aber auch nicht getraut, Anzeige zu erstatten. Nach der Wehrdienstzeit habe der Kläger sich von dem Offizier Geld für einen Friseursalon geliehen. Dieser habe jedoch wesentlich mehr zurückgezahlt haben wollen. Der Offizier habe ihn bei Gericht auf Zahlung des Geldes verklagt. Der Kläger habe Gegenklage erhoben und ihn beschuldigt, dass der Offizier ihn weiterhin sexuell missbrauche. Schließlich habe der Kläger den Offizier wegen sexueller Nötigung angezeigt und ein Beweisvideo aufgezeichnet, wo sie beide beim Sex zu sehen seien, damit er Beweismaterial für das Gericht habe. Der Offizier habe, nachdem er erfahren habe, dass dieser Film existiere, ihn wegen der Homosexualität angezeigt. Nachdem er gegen Kautionsfreigelassen worden sei, habe er aus Furcht vor Verurteilung das Land verlassen. Er habe sich dann in Griechenland entschlossen, sich taufen zu lassen. Als er in Griechenland gewesen sei, habe er erfahren, dass er zu 99 Peitschenhieben verurteilt worden sei. Bereits vor der Militärzeit habe er sich als Homosexueller gefühlt.

Im Iran habe er drei feste Freunde gehabt, mit jedem sei er ein Jahr zusammen gewesen. Den ersten Freund habe er ca. 1 Jahr nach seiner Einberufung gehabt, die Mutter habe sie zu Hause beim Sex erwischt und ihn dann rausgeworfen.

Mit Bescheid vom 22. Februar 2017 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Bescheides), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziff. 2 des Bescheides), sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Ziff. 3 des Bescheides) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4 des Bescheides). Der Kläger wurde zudem aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu einer Rückübernahme verpflichtet sei (Ziff. 5 des Bescheides). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6 des Bescheides.) Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Vortrag des Klägers weise erhebliche Widersprüche auf und sei nicht glaubhaft, weder in Bezug auf die vorgebrachte Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität noch in Bezug auf die Konversion. Weiterhin lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht vor. Es lägen keine weiteren Anhaltspunkte für die Annahme eines ernsthaften Schadens bei einer Rückkehr in den Iran vor. Auch könne kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG festgestellt werden. Dem Kläger drohe weder aufgrund der Verfolgung durch einen konkret handelnden Täter noch wegen der derzeitigen humanitären Bedingungen im Iran - auch unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände - eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Auch die Verletzung anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK komme nicht in Betracht. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führe. Der Bescheid wurde dem Kläger am 27. April 2017 zugestellt.

Am 9. Mai 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Der Kläger trägt ergänzend im Wesentlichen vor, er sei bekenntend und praktizierend homosexuell. In der Bundesrepublik lebe er seine sexuelle Orientierung offen aus. Er verweist auf ein Schreiben der Rainbow Refugees vom [REDACTED] 2018, [REDACTED]. Darin wird vorgetragen, dass der Klä-

ger sich am [REDACTED] 2017 an den Verein gewandt habe. Er stünde in gelegentlichem Kontakt mit dem Verein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Februar 2017 zu verpflichten,
dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,
weiter hilfsweise, in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Iran festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2020 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, den seitens der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang, die Ausländerakte, die Erkenntnisquellen, die den Beteiligten in Form einer Erkenntnisquellenliste vor dem Termin zur Verfügung gestellt worden sind, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 17. November 2020.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl ein Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht zugegen war, da diese unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden war.

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will

und keiner der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG Anwendung findet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1 lit. b RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen finden sich in § 3 a Abs. 2 AsylG.

Ausgehen kann die Verfolgung gem. § 3 c AsylG, Art. 6 RL 2011/95/EU von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren bei Fehlen staatlicher Schutzbereitschaft.

Nach § 3 a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bestehen.

Gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU, besteht bei einem vorverfolgt ausgereisten Schutzsuchenden die widerlegbare Vermutung, dass er sein Herkunftsland aus begründeter Furcht vor (weiterer) Verfolgung verlassen hat (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377; Hess. VGH, Urteil vom 21. September 2011 - 6 A 1005/10.A -, juris Rn. 24).

Für das Eingreifen der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ist erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 -, juris Rn. 31 ff., vgl. insgesamt zum Vorstehenden VG Ansbach, Urteil vom 28. April 2015 - AN 1 K 14.30761 -, juris Rn. 69 ff.).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, ist seine Furcht vor Verfolgung begründet, wenn ihm die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 15. Juli 1986 - 9 C 341/85 -, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m. w. N.).

Gem. § 28 Abs. 1 a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war der Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Es kann im Ergebnis offenbleiben, ob dem Kläger aufgrund Vorverfolgung im Iran die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zu Gute kommen kann oder ob er ernsthaft konvertiert ist. Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner offen gelebten Homosexualität in der Bundesrepublik aufhält.

Im Iran ist die Homosexualität im Gegensatz zur Transsexualität nicht legalisiert. Die Homosexualität stellt eine Todsünde dar. Die Transsexualität ist im Iran hingegen eine Krankheit (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 23. Dezember 2015 - W 6 K 15.30648 -, juris Rn. 35). Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor. Allerdings sind die Beweisanforderungen hierfür sehr hoch (vier männliche Zeugen). Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen (auch hierfür sind zwei männliche Zeugen erforderlich). Aussagen darüber, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Ermittlungen wegen Homosexualität betrieben werden, sind wegen der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens nicht möglich. Häufig wird der Vorwurf der Sexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran vom 26. Februar 2020, Stand: Februar 2020, Seite 17). Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht angebracht, nur von einer theoretischen Gefährdung auszugehen. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 23. Dezember 2015 - W 6 K 15.30648 -, juris Rn. 36; VG Bayreuth, Urteil vom 5. März 2012 - B 3 K 11.30113 -, juris). Sexuelle Minderheiten werden im öffentlichen Raum häufig Opfer von verbalen, gewalttätigen oder gar sexuellen Übergriffen durch Polizisten oder Sicherheitskräfte sowie von Familienmitgliedern oder anderen Privatpersonen.

Die vorbezeichnete Auskunftsfrage belegt, dass offen gelebte Homosexualität - insbesondere von Männern - im Iran ein erhebliches Gefährdungspotenzial hat und sich dieses Potenzial im Einzelfall zu einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit asyl- bzw. flüchtlingsre-

levanter Bedrohung verdichten kann (vgl. VG Würzburg Urteil vom 14. November 2012 - W 6 K 12.30072 -, juris; VG Würzburg, Urteil vom 15. März 2017 - W 6 K 16.31039 -, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 17. August 2015 - 5 A 218/14 -, juris). Von daher bilden Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlich abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis C-2017/12 -, NVwZ 2014,132).

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er schon seit seiner Kinder- und Jugendzeit homosexuelle Neigungen hat und auch entsprechend homosexuell geprägt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Sitzungsniederschrift). Der Kläger hat auch in sich schlüssig geschildert, wie er seine Homosexualität in Deutschland lebt. Er hält seine sexuelle Orientierung nicht im Verborgenen, sondern lebt diese offen aus. Hierzu hat er in der mündlichen Verhandlung ergänzend Lichtbilder vorgelegt, welche ihn bei der Teilnahme am Christopher Street Day (CSD) zeigen. Er ist dabei aufgrund seines Erscheinungsbildes gewollt als bekennender Homosexueller zu erkennen. Glaubhaft hat er bekundet, dass er seit vier Jahren beim CSD Gay-Pride teilnimmt. Der Kläger ist auf weiteren vorgelegten Fotos in Begleitung einer männlichen Person auf einer Parade und im Café zu sehen. Der Kläger hat glaubhaft bekundet, dass es sich um seinen Exfreund in Deutschland handelt. Gegenwärtig lerne er einen neuen Partner kennen.

Bei einer Rückkehr in den Iran müsste der Kläger seine Homosexualität als Teil seiner sexuellen Identität verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Das kann von ihm nicht erwartet oder verlangt werden (EuGH, a.a.O., juris Rn. 70 f.). Soweit er durch vormals im Iran geführte Beziehungen - bei Wahrung von Vorsicht und Heimlichkeit - nicht in das Visier der staatlichen Behörden gekommen ist, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Eine wegen Verheimlichung der Homosexualität im Iran fehlende Verfolgung ist unschädlich. Der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf ein Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger nicht zu seinem Nachteil angelastet werden (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 15. März 2017 - W 6 K 16.31039 -, juris Rn. 52). Der Kläger droht bei einer Rückkehr vielmehr verfolgt zu werden, wenn er sich seiner Sexualität entsprechend verhalten würde.

3. Über die Hilfsanträge war nach alledem nicht mehr zu entscheiden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gem. § 83b AsylVfG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Winter



Beglaubigt
Kassel, den 22.12.2020


Justizbeschäftigte